

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 9

Artikel: Die Überentschädigung : ein Begriff mit verschiedenen Deutungen

Autor: Agier, Jean-Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Überentschädigung – ein Begriff mit verschiedenen Deutungen

Es kommt relativ häufig vor, dass bei einem Invaliditätsfall von mehreren Sozialversicherungen gleichzeitig Leistungen erbracht werden. Für den Begriff der Überentschädigung können dann – je nach Situation – verschiedene Massstäbe gelten.

Das Krankengeld wird zusätzlich zu einer IV-Rente ausbezahlt. Beide Leistungen zusammen dürfen indessen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielen würde. Dieses Prinzip, wonach den versicherten Personen «aus der Versicherung kein Gewinn erwachsen» darf, ist in Art. 26 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ausdrücklich festgehalten. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben es ebenfalls in ihre Versicherungsbedingungen aufgenommen.

Konkret bedeutet dies folgendes: Eine versicherte Person bezieht eine IV-Rente von Fr. 1300.– pro Monat. Ohne gesundheitliche Beeinträchtigung würde sie ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 4300.– verdienen. Das Krankengeld darf daher einen Betrag von Fr. 3000.– pro Monat (= Fr. 4300.– ./ Fr. 1300.–) nicht übersteigen.

Das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung verdienen würde, entspricht nicht einfach dem zuletzt erzielten Verdienst. Dies spielt insbesondere in einer Zeit der Inflation eine Rolle. Trotzdem neigen sowohl die Krankenkassen wie die privaten Versicherungsgesellschaften dazu, bei der Berechnung der Überentschädigung auf den zuletzt erzielten Verdienst abzustellen. Für jene Personen, welche das Krankengeld von einer Krankenkasse beziehen, wirkt sich dies nicht so sehr aus. Sie erhalten das – zwar gekürzte – Krankengeld entsprechend länger als 720 Tage ausbezahlt (vgl. Art. 12bis Abs. 4 KVG). Demgegenüber fällt dies für jene stärker ins Gewicht, welche bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert sind. In diesem Fall wird das Krankengeld nur während der versicherten Vertragsdauer (z. B. 720 Tage), niemals jedoch länger ausgerichtet. Die erwähnte Regelung von Art. 12bis Abs. 4 KVG wurde von den privaten Versicherungsgesellschaften nicht übernommen.

Bei der IV-Rente kann es sich um eine einfache Rente handeln. Daneben können aber auch Zusatzrenten für die Ehefrau bzw. für die Kinder ausgerichtet werden. Schliesslich wird die IV-Rente auch als Ehepaarrente ausbezahlt. Dies trifft dann zu, wenn der Ehepartner der versicherten Person ebenfalls invalid ist oder bereits das AHV-Alter erreicht hat. Wie berechnet sich in dieser Situation eine allfällige Überentschädigung? Welche Rentenanteile sind in die Berechnung einzubeziehen? Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat vor einigen Jahren zu dieser Frage Stellung genommen und entschieden, dass die Zusatzrenten für die Ehefrau bzw. für die Kinder bei der Berechnung der Überentschädigung voll anzurechnen sind (RSKV 1976 219). In bezug auf die Ehepaarrente hat das EVG in einem neueren Entscheid folgendes festgehalten (BGE 115 V 127): Bei der Abklärung einer allfälligen Überentschädigung kann nur der Rentenanteil derjenigen Person ange-

rechnet werden, deren Situation in bezug auf das Vorliegen einer Überentschädigung geprüft wird. Falls eine Ehepaarrente ausgerichtet wird, weil der Ehepartner im AHV-Alter steht, wird von der Rente jener Anteil abgezogen, der der einfachen AHV-Rente entsprechen würde.

Die Behandlung von Unfallfolgen erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum. In diesem Fall kann sowohl ein Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung wie auf eine IV-Rente entstehen. Falls beide Leistungen gleichzeitig ausbezahlt werden, ist für die Berechnung der Überentschädigung die gleiche Grundlage massgebend wie bei der Krankenversicherung: Beide Entschädigungen dürfen zusammen den Verdienst nicht übersteigen, den die versicherte Person ohne Unfall erzielen würde (Art. 40 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG]).

Komplementärrente

Die UVG-Rente kann zusätzlich zu einer IV-Rente ausgerichtet werden. Die UVG-Rente (= Komplementärrente) entspricht dann der Differenz zwischen dem Betrag der IV-Rente und dem Betrag, welcher 90% des versicherten Verdienstes entspricht (Art. 20 UVG). Der versicherte Verdienst bemisst sich nach dem Einkommen, welches die versicherte Person während des Jahres vor dem Unfall verdient hatte. Dieser Verdienst ist niedriger als jener, welcher zum Zeitpunkt der Rentenfestsetzung ohne das Unfallereignis hätte erzielt werden können. In bestimmten Situationen kann der versicherte Verdienst sehr niedrig sein, vor allem wenn eine versicherte Person im Jahr vor dem Unfall nur teilweise erwerbstätig gewesen war.

In bezug auf die Berechnung der Überentschädigung beim Zusammentreffen mit Zusatzrenten oder Ehepaarrenten der IV besteht im UVG keine entsprechende Regelung wie im KVG. In Art. 20 UVG wird festgehalten, dass die Renten der IV und der AHV bei der Ermittlung der Komplementärrente des UVG zu berücksichtigen sind. Dabei bleibt es dem Bundesrat vorbehalten, für spezielle Situationen abweichende Regelungen zu treffen. Diese Sonderfälle sind nun in Art. 32 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) umschrieben. Insbesondere ist in Art. 31 UVV ausdrücklich festgehalten, dass die Ehepaarrente der IV bzw. der AHV bei der Berechnung der Komplementärrente zu zwei Dritteln zu berücksichtigen sei. Obwohl diese Regelung weder den Bestimmungen im Bereich der Krankenversicherung noch jenen der beruflichen Vorsorge entspricht, hinderte dies das EVG nicht, diese Lösung als gesetzeskonform zu erklären (RKUV 1990 91).

Kürzungen

In Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde bestimmt, dass der Bundesrat «Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen» erlassen solle. Der Bundesrat hat die entsprechende Regelung in Art. 24 der Verordnung über die berufliche

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) getroffen. Diese Bestimmung ermächtigt die Pensionskassen, in den Reglementen vorzusehen, dass die Invaliden-Renten gekürzt werden können, «soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslichen entgangenen Verdienstes übersteigen». Für die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung hat der Bundesrat zudem festgehalten, dass die Ehepaarrente sowie die Kinderrente der IV und AHV nur zur Hälfte, die Zusatzrente für die Ehefrau dagegen überhaupt nicht anzurechnen sei. Der Bundesrat hat somit in diesem Bereich eine grosszügigere Lösung getroffen als im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung. Für die unterschiedliche Regelung gibt es keine vernünftige Begründung. Ein neuerer Entscheid des EVG hat diese Differenzierung nun völlig unverständlich werden lassen. In BGE 116 V 189 wurde nämlich ausgeführt, dass neben die Renten der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung durchaus auch eine BVG-Rente treten könne. In diesem Fall macht die Anrechnung der Renten der AHV/IV durch die Berufliche Vorsorge (= Hälfte der Ehepaarrente) die Berücksichtigung eines höheren Anteils durch die Unfallversicherung (= zwei Drittel der Ehepaarrente) gegenstandslos.

Der Bundesrat hat im Bereich der Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie der Militärversicherung je unterschiedliche Regelungen getroffen. In Art. 9a der Verordnung zum Militärversicherungsgesetz hat er festgehalten, dass bei der Berechnung der Überentschädigung die Ehepaarrente der AHV/IV anzurechnen sei. Allerdings wird derjenige Betrag berücksichtigt, welcher einer Ehepaarrente entsprechen würde, die ausschliesslich aufgrund der Beiträge der versicherten Person ermittelt würde . . .

Chaos auf Gesetzesebene und Passivität der Verwaltung

Die Bestimmungen über die Anrechnung der Zusatzrenten bzw. der Ehepaarrente der AHV/IV bei der Berechnung der Überentschädigung sind eher widersprüchlich. Das EVG hat daher in verschiedenen Urteilen angeregt, diese Situation durch gesetzgeberische Massnahmen zu verbessern. Dazu braucht es aber einen Anstoss der Verwaltung.

Jean-Marie Agier

NEUE FACHLITERATUR

Existenzsicherndes Grundeinkommen

Armut existiert auch in der Schweiz. Das bestehende Sozialnetz erweist sich zunehmend als unzureichend. Die Suche nach neuen Lösungen für die soziale Zukunft der Schweiz ist dringend. Anlässlich einer gemeinsam von Caritas Schweiz, Kovive, dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter und der Paulus Akademie Zürich organisierten Tagung haben Fachleute Vor- und Nachteile eines